

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

(gem. §9 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – VOL Teil A)

1. Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von den Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft abzuschließenden Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht gelten als Grundlage für die Auftragsdurchführung in nachfolgender Reihenfolge:

1.1 der Wortlaut der Beauftragung (Auftrags- oder Zuschlagsschreiben bzw. Vertrag) einschließlich eventueller Leistungsbeschreibungen und Anlagen;

1.2 soweit vereinbart: Ergänzende Vertragsbedingungen;

1.3 die nachstehenden "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" der Max-Planck-Gesellschaft;

1.4 die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;

1.5 das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie sonstige einschlägige Gesetze und Verordnungen, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Abgabe eines Angebotes akzeptiert der Bieter diese "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" der Max-Planck-Gesellschaft, die damit Bestandteil des Angebotes und bei dessen Annahme Vertragsbestandteil werden. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters/ Auftragnehmers ist hierdurch ausgeschlossen.

Abweichungen von den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als Abweichung bezeichnet und vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Art und Umfang der Leistungen

Angebot:

Das Angebot ist kostenlos und schriftlich abzugeben. Es ist für die Dauer von 6 Monaten ab Angebotsdatum bindend, wenn nicht vom Bieter ein abweichender Zeitraum angegeben wird.

Für Maschinen, Geräte oder sonstige Arbeitsmittel muss als Bestandteil der zu erbringenden Leistung eine Erklärung der Konformität mit den einschlägigen europäischen Normen vorliegen bzw. erbracht werden und durch CE-Kennzeichnung belegt werden. Außerdem ist eine Betriebsanweisung in deutscher Sprache mitzuliefern. Alle hiermit verbundenen Kosten sind im Angebotspreis enthalten.

Nachweise zur Umweltverträglichkeit, wie z.B. die Vergabe des Umweltzeichens "Blauer Engel", sind beizufügen.

Gefahrstoffe nach der jeweils gültigen Gefahrstoffverordnung sind besonders zu kennzeichnen (siehe hierzu auch Pkt. 7).

Stellen bei einer späteren Entsorgung der Auftragsgegenstand oder einzelne seiner Komponenten Sondermüll dar, so ist hierauf hinzuweisen und eine mögliche Entsorgung aufzuzeigen.

Bei Nichtverbrauchsgütern sind die Kosten für die Rücknahme zur Entsorgung nach Gebrauch gesondert auszuweisen. Andernfalls gilt die kostenfreie Rücknahme und Entsorgung als vereinbart.

Auftrag:

Für den gesamten Inhalt der Beauftragung des Auftraggebers ist nur die schriftliche und unterschriebene Fassung des Auftrages verbindlich.

Auftragsbestätigung:

Der Empfang der Beauftragung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt des Auftrages ab, so ist dies zu begründen und wird als neues Vertragsangebot gewertet. Gleiches gilt, falls die Auftragsbestätigung - abweichend vom ursprünglichen Angebot - Liefervorbehalte oder Freizeichnungen enthält.

Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Sitz der bestellenden Einrichtung der Max-Planck-Gesellschaft oder ein von dieser in der Beauftragung genannter Ort der Leistungserfüllung. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Änderungen der Leistung

Die Leistung, die Gegenstand des Vertrages ist, kann durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Begründet eine Leistungsänderung Mehr- oder Minderkosten, so ist der neue Preis vor Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren. Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, sind zu berücksichtigen.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden.

4. Ausführungsunterlagen

Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen in textlicher, bildlicher oder gegenständlicher Form dürfen weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind spätestens nach Auftragsabwicklung dem Auftraggeber zurückzugeben.

Erfolgt die Auftragsvergabe nach einem Muster des Auftragnehmers, so geht dieses, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Anrechnung auf die Leistung oder besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

5. Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Hierbei hat er kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, steuerlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern alleine verantwortlich.

Der Auftragnehmer bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben bei Leistungen in den Räumen oder auf den Grundstücken des Auftraggebers dessen Anweisungen zu befolgen. Wird gegen wesentliche Anweisungen verstoßen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haften Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Produkthaftung für die Leistung einschließlich eventueller Beistellungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

Der Auftraggeber kann sich während der Geschäftsstunden im Werk des Auftragnehmers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, insbesondere über die technischen Bedingungen und Lieferfristen unterrichten.

6. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Behinderungen, die einer ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe von Gründen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Führt eine ordnungsgemäß angezeigte Behinderung zu einer von keiner Vertragspartei zu vertretenden Unterbrechung der Leistung, so können beide Parteien nach Ablauf einer dreimonatigen Leistungsunterbrechung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

7. Anlieferung/Versand

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der Preis die Lieferung frei Erfüllungsort. Sind zur Leistungserfüllung Aufbauarbeiten erforderlich, versteht sich hier, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Preis frei Verwendungsstelle einschließlich aller Kosten, die dem Auftragnehmer durch diese Aufbauleistung entstehen.

Werden die Versandkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, so werden sie maximal bis zur tarifmäßig günstigsten Versandart vergütet, jedoch nur, wenn sie durch Belege nachgewiesen werden. Durch den Versand entstehende Nebenkosten wie Gebühren und dergleichen sind in jedem Fall durch den Preis der Leistung abgegolten. Zuschläge für Eil- oder ExpresSENDUNGEN werden nur nach vorhergehender Vereinbarung erstattet.

Verpackungsstoffe:

Verpackungsstoffe verbleiben, wenn nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt sowohl für Transport- als auch für Verkaufsverpackungen. Die kostenfreie Rücknahme der Verpackungsstoffe gilt als vereinbart.

Gefahrstoffe:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Lieferung in allen Fällen, in denen der Vertragsgegenstand bei Auftrags-erfüllung unter die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung vom 26.08.1986 in der jeweils gültigen Fassung fällt, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter gemäß den einschlägigen EU-Richtlinien, der TRGS 220 oder der DIN 52900 beizufügen.

8. Rücktritt, Kündigung

Tritt der Auftraggeber in den Fällen

- einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung,
- der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder des Antrages auf Eröffnung oder eines vergleichbaren Verfahrens oder der Ablehnung dieser Eröffnung mangels Masse oder der nicht nur vorübergehenden Einstellung von Zahlungen durch den Auftragnehmer,
- unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung bei der Vergabe vom Vertrag zurück, so kann er die Herstellung des vor Vertragsabschluss bestehenden Zustandes fordern.

Kündigt der Auftraggeber aus den oben genannten Gründen den Vertrag, so kann er die bisherigen Leistungen, soweit er hierfür Verwendung hat, behalten. Diese sind nach den Vertragspreisen bzw. nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Nicht verwendbare Leistungen werden auf Kosten des Auftragnehmers zurückgewährt.

Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

9. Güteprüfung

Der Vertragspreis enthält auch die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen entstehen. Die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Meßeinrichtungen sowie Betriebsstoffe hat der Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Auf Verlangen der Auftraggebers können auch Teilleistungen Prüfungen unterzogen werden.

Unbrauchbar gewordene Stücke werden nicht auf die Leistung angerechnet.

10. Gefahrübergang, Abnahme

Die Lieferung gilt mit Eingang der Ware an der Anlieferungsstelle des vereinbarten Erfüllungsortes als erfolgt. Sind keine weiteren Leistungen vereinbart (Aufbau-, Installationsleistungen u.dgl.) geht mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an der Anlieferungsstelle die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Ver-

schlechterung auf den Auftraggeber über. Sind über die reine Lieferung hinaus weitere Leistungen vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber.

Voraus- oder Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis bedeuten weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung.

Vor- bzw. Zwischenabnahmen sind nur Prüfungen, die weder für den Gefahrübergang noch für den Lauf von Fristen relevant sind.

Sind im Zusammenhang mit Abnahmen kalendarische Fristen vereinbart, dienen diese zur Feststellung eines Verzugs bei der Leistungserbringung, bedingen jedoch keinesfalls mit Ablauf eine automatische Abnahme.

Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

11. Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten

Der Auftragnehmer übernimmt bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritten gegenüber die alleinige Haftung. Dies gilt auch dann, wenn zur Ausführung der Leistung Zeichnungen oder andere Fertigungsunterlagen bzw. gegenständliche Beistellungen vom Auftraggeber beige- stellt worden sind.

Werden Ansprüche aus Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder eines Urheberrechtes gegen den Auftraggeber geltend gemacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten den Auftraggeber gegen diese Ansprüche zu verteidigen und von etwaigen, dem Schutz-/ Urheberrechtsinhaber gerichtlich zugesprochenen oder vom Auftragnehmer zugestandenen Kosten und Schadensersatzbeiträgen vollständig frei zu stellen

Der Vertragspreis enthält Schutzrechtsgebühren sowie alle erforderlichen Lizenzvergütungen.

12. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Die Frist für die Mängelhaftung beginnt mit der Abnahme der Leistung (vgl. Pkt. 10), bei Teilabnahmen mit der Endabnahme und beträgt in allen Fällen, in denen vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, 24 Monate.

Der Auftragnehmer übernimmt die Mängelhaftung auch für unerhebliche Abweichungen der gelieferten Sache von den vereinbarten Spezifikationen, wenn diese den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Für gelieferte Ersatzstücke oder erforderliche Ergänzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend. Fristen beginnen nach Feststellung der Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber.

Der Ablauf der Frist für die Mängelhaftung wird für den Zeitraum gehemmt, in dem sich die Lieferung/Leistung nicht im vertragsgemäßen Zustand befindet.

Mängelansprüche können auch nach Ablauf der diesbezüglichen Frist geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Mängel vor Fristablauf dem Auftragnehmer gemeldet worden sind.

13. Rechnung, Abschlagszahlung

Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung gemäß den gesetzlichen Erfordernissen einzureichen. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Eingang einer anforderungsgerechten Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Leistungserbringung.

Werden aufgrund der vertraglichen Vereinbarung Abschlagszahlungen geleistet, so gilt die Gestellung einer Bankbürgschaft in gleicher Höhe als vereinbart.

Bei Teilrechnungen ist die Schlußrechnung als solche zu kennzeichnen.

14. Geltendes Recht

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.